

Schuppen- und Schlengelordnung der Seglervereinigung Brunsbüttel e.V.

Präambel

Die Schuppen- und Schlengelanlage dient dem in der Satzung der SVB festgelegten Zweck.

In dem Bewusstsein, dass eine kameradschaftliche und faire Ausübung des Segelsports mit der Selbstverständlichkeit einer gegenseitigen Rücksichtnahme beginnt, regelt die Schuppen- und Schlengelordnung im Wesentlichen die Vergabe der Schuppen- und Wasserliegeplätze, die Nutzungsbeiträge, die Auf- und Abslippterminale sowie die Schleif- und Lackiertage und enthält Sicherheitsanweisungen.

§ 1

Schuppenanrecht

Ein Schuppenanrecht ist die Berechtigung eines Mitglieds der SVB, ein eigenes Boot mit festgelegten Maßen in einer der Bootshallen der SVB im Winterhalbjahr einzulagern.

Ein Schuppenanrecht kann nur von einem Mitglied der SVB auf Antrag, wie folgt, erworben werden:

- a) bei Neubau einer Bootshalle durch Zahlung eines Baukostenzuschusses oder durch Erbringung einer gleichwertigen Arbeitsleistung,
- b) bei bestehender Bootshalle, sofern genügend Platz im Schuppen vorhanden ist, durch Zahlung einer Geldleistung.

Über die Bedingungen der Neuvergabe eines Schuppenanrechts entscheiden der Vorstand und der Beirat gemeinsam im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung. Ein Schuppenanrecht, auf das verzichtet wird oder das aus sonstigen Gründen aufgegeben wird, fällt an die SVB zurück.

Ein Schuppenanrecht ist nicht übertragbar. Dies gilt nicht für ein vor dem 1. 1. 2003 erworbenes Schuppenanrecht, welches im bisherigen Rahmen einmal übertragen bzw. einmal vererbt werden kann.

§2

Schuppenliegeplatz im Winterhalbjahr für Schuppenanrechtinhaber

Der Inhaber eines Schuppenanrechts hat Anspruch auf einen Schuppenliegeplatz für ein eigenes Boot in einer der Bootshallen der SVB.

Der Inhaber eines Schuppenanrechts ist verpflichtet, den von ihm beanspruchten Schuppenliegeplatz bis zum 30.08. eines Jahres zu beantragen. Dieser Antrag gilt dann auch für die Folgejahre. Sofern der Schuppenliegeplatz nicht in Anspruch genommen wird, hat eine Abmeldung bis zum 30.08. eines Jahres zu erfolgen.

§3

Schuppenliegeplatz im Winterhalbjahr für "Mitglieder ohne Anrecht"

Wenn die Bootshallen mit Booten von Schuppenanrechtinhabern nicht voll belegt sind, kann einem Mitglied ohne Schuppenanrecht auf Antrag, der bis zum 30.08. zu stellen ist, ein Schuppenliegeplatz zugeteilt werden. Bei mehreren Bewerbern ist insbesondere die Dauer der Vereinszugehörigkeit des Bewerbers sowie seine aktive Mitarbeit in der SVB zu berücksichtigen. Die Entscheidung treffen der Vorstand und der Beirat gemeinsam im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung.

Die Zuweisung eines Schuppenliegeplatzes gilt auch für die Folgejahre. Sofern der Schuppenliegeplatz nicht in Anspruch genommen werden soll, hat eine Abmeldung bis zum 30.08. eines Jahres zu erfolgen.

Die SVB ist berechtigt, einem Mitglied ohne Schuppenanrecht bis zum 15.09. eines Jahres mitzuteilen, dass ein Schuppenliegeplatz wegen Platzmangel nicht zugeteilt werden kann.

§4

Beitrag Schuppenliegeplatz

Für die Inanspruchnahme eines Schuppenliegeplatzes ist ein Beitrag entsprechend dem für die Lagerung des Bootes in Anspruch genommenen Platz (Länge x Breite des Bootes) zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags für Anrechtinhaber und Nichtanrechtinhaber wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Zuordnung der Schuppenliegeplätze

Der Vorstand weist dem Bootseigner einen Liegeplatz in einer der Bootshallen zu. Hierzu erstellt der Schuppenwart in Absprache mit dem Vorstand für jede Bootshalle einen Plan.

§6

Auf- und Abslippen

Der Vorstand setzt die Termine zum Auf- und Abslippen der Boote sowie für die Aufräum- und Reinigungsarbeiten der Bootshallen fest.

Für die Sicherheit beim Auf- und Abslippen der Boote ist der jeweilige Bootseigner allein verantwortlich.

Nach dem Aufslippen darf das Boot auf der Slipanlage nur gereinigt werden, wenn die Wasserauffanganlage in Betrieb ist.

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, für sein Boot einen unfallsicheren Bock oder Trailer anzuschaffen. Jedes Boot muss sturmflutsicher gelagert werden.

§7

Mastenlager

Jeder Bootseigner soll den Mast und die Bäume seines Bootes möglichst in dem Mastenlager der Bootshalle lagern, in dem auch sein Boot liegt. Salinge, Wanten und Stagen sind abzubauen; Salinghalterungen sind auszupolstern. Abweichungen von dieser Regelung sowie die Einlagerung von Masten mit Radardomen sind mit dem Schuppenwart abzustimmen.

§8

Versicherung

Jeder Bootseigner, der sein Boot in einer der Bootshallen der SVB einlagert, ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die auch einen Brand abdeckt, abzuschliessen und die Auflagen seiner Versicherung zu befolgen.

Der Schuppenwart kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.

§9

Brennstoffe

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, nach dem Aufslippen seines Bootes bis auf Dieselmotoren alle Betriebs- und Brennstoffe aus dem Boot zu entfernen. Hierunter fallen Gas, Benzin und sonstige leicht brennbare Flüssigkeiten.

§10

Sicherheit

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, während des Winterlagers einen gebrauchsfähigen Feuerlöscher ausserhalb seines Bootes in Augenhöhe anzubringen.

Alle brandgefährdenden Tätigkeiten sind verboten.

§11 Bootsüberholung

Jeder Bootseigner muss bei der Überholung seines Bootes Rücksicht auf die Nachbarboote nehmen.

Grobe Schleif- und Reparaturarbeiten sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres durchzuführen.

Bei Nassschleifarbeiten ist der Hallenboden mit einer Plane abzudecken.

Bei Trockenschleifarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. leistungsfähige Absaugeinrichtung) sicherzustellen, dass eine Verschmutzung der umliegenden Boote ausgeschlossen ist.

Der Schuppenwart legt durch Aushang in der Bootshalle verbindliche Schleif- und Lackiertermine fest.

Während der Lackiertage ist jegliche staubbringende Arbeit am Boot untersagt. Die Hallentore dürfen während der Lackiertage nicht geöffnet werden.

§12 Ordnung und Sauberkeit

Jeder Bootseigner hat seinen Liegeplatz in der Bootshalle und am Schlingel stets sauber zu halten. Anfallender Müll, sperrige Güter und Bewuchs sind sofort zu entfernen.

Die Zwischengänge müssen frei von Pallholz und frei von Lenkstangen der Trailer sein.

Sollte ein Bootseigner ohne Absprache mit dem Schuppenwart Gegenstände länger als ein Jahr in der Bootshalle lagern, so können diese bei der alljährlichen Generalaufräumung nach Abslippen der Boote ohne besondere Ankündigung entsorgt werden.

Der Schuppenwart hat für die Einhaltung der Schuppenordnung ein Weisungsrecht. Bootswagen, Masten und Bäume sind mit Eigner- oder Bootsnamen zu kennzeichnen.

§13

Schuppennutzung ausserhalb des Winterlagers

Jedes Mitglied, welches eine Bootshalle ausserhalb des Winterlagers für Bootsbau, Sommerlagerung oder eine andere Veranstaltung nutzen möchte, muss dieses mit dem Vorstand abstimmen. Der Vorstand setzt einen eventuellen Nutzungsbeitrag fest.

§14

Schlengelanrecht

Ein Schlengelanrecht ist die Berechtigung eines Mitglieds der SVB, mit einem eigenen Boot mit festgelegten Maßen im Sommerhalbjahr einen Wasserliegeplatz an einem der Schlengel der SVB zu nutzen.

Ein Schlengelanrecht wird durch Zahlung eines Bootsaufnahmebeitrags gemäß § 15 erworben.

Ein Schlengelanrecht, auf das verzichtet wird oder das aus sonstigen Gründen aufgegeben wird, fällt an die SVB zurück.

Ein Schlengelanrecht ist nicht übertragbar.

§ 15

Bootsaufnahmebeitrag

Ein Mitglied, welches beabsichtigt, sich erstmalig ein Boot oder ein anderes/größeres Boot anzuschaffen, hat sich vorher die Zustimmung des Vorstands einzuholen, sofern es damit die Anlage, eine Bootshalle oder einen Wasserliegeplatz der SVB nutzen möchte.

Ein Bootseigner, der mit seinem Boot erstmalig die Anlage, eine Bootshalle oder einen Wasserliegeplatz der SVB nutzt, zahlt einen einmaligen Bootsaufnahmebeitrag. Dieser

Beitrag ergibt sich aus Länge x Breite des Bootes x Betrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Bei einer Vergrößerung der Bootsmaße ist der Aufnahmebeitrag anzupassen.

§16

Wasserliegeplatz

Der Inhaber eines Schlingelanrechts ist verpflichtet, den von ihm beanspruchten Wasserliegeplatz bis zum 25.02. eines Jahres zu beantragen. Dieser Antrag gilt dann auch für die Folgejahre. Sofern der Wasserliegeplatz nicht in Anspruch genommen werden soll, hat eine Abmeldung bis zum 25.02. eines Jahres zu erfolgen.

§17

Beitrag Wasserliegeplatz

Für die Inanspruchnahme eines Wasserliegeplatzes ist ein Beitrag entsprechend dem für das Boot in Anspruch genommenen Platz (Länge x Breite des Bootes) zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§18

Zuordnung der Wasserliegeplätze

Der Vorstand weist dem Bootseigner einen Liegeplatz an einem der Schlingel zu. Hierzu erstellt der Schlingelwart in Absprache mit dem Vorstand für jeden Schlingel einen Plan.

§19

Arbeitsstunden

Jeder Bootseigner, der die Anlagen der SVB nutzt, hat zur Erhaltung und Verbesserung dieser Anlagen und zum Nutzen des Vereins jährlich Arbeitsstunden abzuleisten, die er in einem Arbeitsbuch zu dokumentieren hat. Die Arbeitsbücher werden im November eines jeden Jahres vom Schatzmeister und dem Platzwart ausgewertet.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und der beim Nichtableisten fällige Ablösungsbetrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand sowie in Ausnahmefällen Mitglieder (Entscheidung trifft der Vorstand) sind vom Arbeitsdienst befreit.

§20

Gewerbliche Nutzung von Booten

Gewerblich genutzte Boote dürfen nicht in den Bootshallen der SVB gelagert werden und die Schlengel der SVB nur als Gastlieger nutzen.

§21

Haftung

Der Bootseigner haftet für alle Schäden, die durch von ihm beauftragte Handlungen auf dem Gelände der SVB entstehen.

Die Haftung der SVB als Verein bzw. die Haftung einzelner Mitglieder der SVB ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

(Stand 01.01.2009)